

Wohnungseinbruch

Dramatische Entwicklung? Sind Strafschärfungen die richtige Antwort?

von Professor Dr. Arthur Kreuzer

Im Nachbar-Haus wurde vor Weihnachten eingebrochen. Mitten am Tag. Mal für zwei Stunden war der Ehemann abwesend, seine Frau zur Kur weit weg. Als er zurückkam, flüchteten der oder die Täter abrupt. So konnte die Polizei an zurückgelassenen Gegenständen Spuren sichern. Der Frau verschwieg unser Nachbar alles bis zur Rückkehr. Er wusste um ihre seelische Verletzlichkeit und wollte ihre Erholung nicht gefährden. Sie hätte die Nachricht – gewiss nicht nur wegen des Verlusts von Schmuck – als Einbruch in ihr „Heim“, ihre Schutzsphäre, ihr Innerstes empfunden. Viele Einbruchsoffer bleiben dauerhaft verängstigt, traumatisiert. Manche wechseln den Wohnort.

Zunehmend alarmieren Schlagzeilen wie diese: „Zahl der Wohnungseinbrüche um 36 % gestiegen“ – „Alle 3 ½ Minuten wird eingebrochen“ – „Vier Einbrüche in nur einer Nacht. Diebesbande treibt ihr Unwesen“ – „Rentner im Schlaf ausgeraubt: Hunderttausend Euro“ – „Einbrecher klauen Weihnatskollekte aus Pfarrhaus“ – „Die Einbrecher gehen, die Angst bleibt“. Nächst Terrorakten und der Kölner Silvesternacht vor einem Jahr sind es Wohnungseinbrüche, die derzeit das Sicherheitsgefühl der Bürger beeinträchtigen. Selbst wenn die Gesamtkriminalität einschließlich Gewalt rückläufig ist. Politiker sehen sich gefordert. Mehrere Entwürfe und ein Beschluss der Innenministerkonferenz von Ende November zu gesetzlichen Verschärfungen liegen vor. Welche kriminologischen Erkenntnisse haben wir zur Einbruchskriminalität, zur Strafverfolgung und Vorbeugung? Wie sind Gesetzesvorhaben zu beurteilen? Darum geht es im Folgenden.

Einschätzung der tatsächlichen Gefahrenlage

Zunächst die Ausmaße: Anhaltspunkte liefern Polizeiliche Kriminalstatistiken, gelegentliche Dunkelfeldforschung und Regionalanalysen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Tatsächlich sind Fälle versuchter oder vollendeter Wohnungseinbrüche deutschlandweit von 106.000 (2006) auf 167.000 (2015) gestiegen. Aber das ist zu relativieren. 1993 waren es sogar 227.000 Fälle. Fast die Hälfte machen Tageseinbrüche aus. Versicherungsschutz setzt Anzeigen bei der Polizei voraus. Schadensversicherungen erstatten inzwischen jährlich etwa eine halbe Milliarde Euro. Erfreuliche Folge: Das Dunkelfeld nicht angezeigter (zumeist versuchter und darum nicht bemerkter) Einbrüche ist – anders als bei den meisten Deliktsarten – sehr klein. Das Hellfeld verfolgter Fälle macht vielleicht 90 % aus. Unerfreulicher Befund: Die „Aufklärungsquote“ beträgt lediglich 16 %. „Aufgeklärt“ ist ein Fall, wenn polizeilich wenigstens ein „Tatverdächtiger“ ermittelt wird. Obendrein können zwei Drittel der relativ wenigen Verdächtigen mit Verfahrenseinstellungen rechnen, weil es zu einer Anklage nicht reicht. Insgesamt müssen nur 2,6 % der Täter aller angezeigten Einbrüche mit Verurteilung rechnen.

Solche Daten zur Strafverfolgung empören manche. Seriös bewerten lassen sie sich nur, wenn man sie mit Größenordnungen und strukturellen Besonderheiten anderer Straftaten vergleicht. Etwa mit Diebstahl von Kraftfahrzeugen; er ist zurückgegangen; die Anzeigequote ist wiederum wegen Versicherungsschutzes nahezu total; die Aufklärungsquote liegt mit 27 % höher als bei Einbrüchen; Tatverdächtige lassen sich nämlich anhand der Fahrzeugkennzeichen leichter ermitteln. Ganz anders verhält es sich bei Ladendiebstählen; sie sind in 20 Jahren fast auf die Hälfte gemeldeter Fälle zurückgegangen; das Dunkelfeld nicht gemeldeter oder gar nicht erkannter Fälle macht über 95 % aus; nur wenige werden nämlich vor allem durch Ladendetektive entdeckt und ausermittelt; Mit der Tat hat man den Täter; ohne wesentliche Eigenleistung verbucht die Polizei dadurch eine sensationelle Aufklärungsquote von 92 %. Also ein Paradox: Dunkelfeld nahezu total, Aufklärung gleichfalls. Wiederum anders liegt es bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen; sie sind mit zuletzt 7.000 angezeigten Fällen insgesamt trotz gesteigener Anzeigebereitschaft leicht rückläufig und weisen eine mit 81 % hohe Aufklärungsquote auf; dagegen ist die tatsächliche Aufklärung wieder sehr gering, weil nur wenige der meist im sozialen Nahraum sexuell Gedemütigten zur Polizei gehen; wagen sie diesen Schritt, können sie meist den Peiniger als Tatverdächtigen benennen; dennoch werden wegen Beweisschwierigkeiten nur rund 8 % der Verdächtigten verurteilt; tatsächlich führen wohl weniger als 2 % aller Vergewaltigungen zur Bestrafung. Auch dort deswegen oftmals Empörung, namentlich aus Opfer- und Frauenverbänden.

Was wissen wir über die Einbruchstäter? Nur wenig. Eben weil sie selten gefasst werden. Wichtigste Anhaltspunkte für erfolgreiche polizeiliche Aufklärung sind Fingerabdrücke und DNA-Analyse-geeignete Körperzellen am Tatort, außerdem Tatabgleiche bei regionaler Häufung von Einbrüchen. Erkenntnisse bei den relativ wenigen „Tatverdächtigen“ lassen sich nicht verallgemeinern. Nach vielfältigen Erkenntnisquellen können wir immerhin vier wichtigste Täterkategorien ausmachen: Ein Großteil ist im Umkreis der Opfer zu suchen – Ex-Partner, Verwandte, Bekannte; diese Täterkategorie ist eher rückläufig. Früher mit einem Drittel, inzwischen deutlich geringer beteiligt sein dürften Drogenabhängige mit „Beschaffungskriminalität“. Dann gibt es – wohl anteilmäßig unverändert – Gelegenheitstäter aller Art, ob Jugendliche oder Obdachlose. Bleibt die Gruppe mehr oder minder organisierter, arbeitsteilig vorgehender Einbrecherbanden, überwiegend südosteuropäischer Herkunft; ihnen wird man die neuerliche Zunahme von Einbrüchen zuschreiben haben. Darauf deutet auch der wachsende Anteil ausländischer „Tatverdächtiger“. Sie sind am schwierigsten zu fassen. Sie verlangen nach neuen, national- und international koordinierten, IT-gestützten Ermittlungsmethoden.

Entscheidend: Prävention

Damit ist ein erster Hinweis auf sinnvollen Umgang mit Einbruchskriminalität gegeben: Nicht vorrangig Gesetzesverschärfungen sind angezeigt, sondern Verbesserungen in der Praxis: bei Betroffenen selbst und in der Polizeiarbeit. Es gelten allgemeine Grundsätze: 1. Prävention ist besser als Repression. 2. Nicht weitere Strafrechtsschärfungen sind

ausschlaggebend für erfolgreichere Bekämpfung, sondern ein besserer Vollzug bestehender Gesetze. 3. Drastische Strafen wirken kaum abschreckend, wohl aber merklich erhöhte Risiken, erwischt, umgehend verfolgt und bestraft zu werden.

Prävention: Sie geht zuerst Wohnungsinhaber selbst an. Einbrüche lassen sich erschweren. Einige Beispiele ungeeigneter und geeigneter Ansätze:

Ungeeignet, ja selbst- und fremdgefährdend ist die vorsorgliche Selbstbewaffnung, ob mit Schusswaffe als Sportschütze mit großem, Schreckschusspistole mit kleinem oder Pfefferspray ohne Waffenschein. Auch wenn entsprechender Handel derzeit boomt: die Waffen verheißen weit eher neue Gefahren, Eskalation, Missbrauch, Fehleinschätzungen. Unangemessen sind außerdem Bürgerwehren. Bezahlte – ausgeübt durch private Sicherheitsdienste – sind ohnehin nur Betuchteren möglich, ähnlich wie neuere ummauerte Wohnanlagen mit rigide bewachten Zugängen („My home is my castle/prison“). Sie widerstreiten demokratischem und sozialem Verständnis. Unbezahlte, ehrenamtlich patrouillierende erinnern an Blockwart-Mentalität (neuestens werden Rocker in Lederkluft als selbsternannte Hilfssheriffs tätig); sie können mangels entsprechender Befugnisse und Befähigung fehlende Polizeipräsenz nicht ersetzen; sie laufen Gefahr, eigenmächtig Kompetenzen zu überschreiten, Situationen zu verkennen oder zu dramatisieren.

Bewährt haben sich hingegen einfache Hausrezepte: Man schließt Türen und Fenster, bevor man weggeht. Man verständigt sich mit Nachbarn vor längeren Reisen über das Leeren der Briefkästen und besondere Achtsamkeit. Man beobachtet auffälliges Verhalten fremder Personen und Fahrzeuge in der Nachbarschaft, informiert notfalls Betroffene und Polizei. Nachbarschaft will gepflegt sein. Darüber hinaus: Man erkundigt sich – kostenlos – bei polizeilichen Präventionsberatern, in Fachgeschäften und Internet nach geeigneter Ausstattung mit Sicherheitstechnik vor allem für Türen und Fenster. Dafür ermöglicht die Bundesregierung seit gut einem Jahr sinnvollerweise Zuschüsse. Verbesserte Sicherung ist es zu verdanken, dass die Anteile bloß versuchter, abgebrochener Einbrüche in eineinhalb Jahrzehnten um 10 % auf 40 % gestiegen sind.

Staatlicherseits muss präventiv vorrangig die Polizeiarbeit intensiviert werden: Mehr Personal, verstärkter Einsatz von Informationstechnik und Datenaustausch, innovative Ermittlungstaktiken. Zu reaktivieren sind die weitgehend in letzten Jahrzehnten abgebauten polizeilichen Streifengänge und -fahrten an kriminalitätsträchtigen Orten, bei Großveranstaltungen, auch in Wohngebieten. Polizeipräsenz stärkt Sicherheitsgefühl, ermöglicht unmittelbare Kontakte mit Bürgern, verunsichert mögliche Einbrecher. Vermehrt sind weiter besondere regionale oder überregionale Ermittlungseinheiten zu bilden, namentlich im Blick auf organisierten Wohnungseinbruch. So werden in Düsseldorf und Braunschweig Modelle erprobt, „Predictive Policing“ zu nutzen: Künftige Einbruchsschwerpunkte sollen anhand der Auswertung entsprechender regionaler Daten prognostiziert, Einschätzungen über eine App allen Einsatzkräften zugänglich werden.

Symbolische Gesetzesverschärfungen

Wie üblich werden von der Politik Problemlösungen zuerst in weitgehend symbolisch bleibenden Verschärfungen der Strafgesetze gesehen.

So soll nach dem Willen der Unionsparteien die Mindeststrafe für „einfachen“ Wohnungseinbruch von einem halben auf ein Jahr angehoben werden bei gleichbleibender Höchststrafe von zehn Jahren. Das ist indes nicht abgestimmt mit anderen Verbrechenstraftatbeständen; soll der einfache Einbruch denn gleichgestellt werden mit Raub, Vergewaltigung und schwerem Banden-Einbruchsdiebstahl? Unser – zugegeben unübersichtliches – Gesamtsystem weit gefächerter Strafraumen müsste überdacht und angepasst werden. Es wird argumentiert, erst diese Mindeststrafandrohung ermögliche strafprozessual, die nötige Überwachung der Telekommunikation Verdächtiger anzuordnen. Zwar ist diese bei Banden-Einbruchsdiebstahl schon jetzt möglich, doch lässt sich der Verdacht im entscheidenden Anfangsstadium der Ermittlungen meist noch nicht gerichtsfest belegen. Dem Argument könnte man jedoch ohne Hochstufung des Delikts entsprechen; Wohnungseinbruch ließe sich schlicht in den Katalog von Anlasstaten für prozessrechtliche Ermächtigungen zur Anordnung der Überwachung aufnehmen.

Nach Bundesjustizminister und allen Innenministern soll überdies der bisherige „minder schwere Fall“ des Einbruchsdiebstahls mit seiner Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten gestrichen werden. Es sei – so die Bauernschlaun – Opfern nicht zuzumuten, ihren Fall als minder schweren zu begreifen. Gleicher Argumentation begegnete man bei Änderungen der Straftatbestände von Kindesmisshandlung und Vergewaltigung. Der Sinn unserer üblichen Aufteilung in normale, besonders schwere und minder schwere Fälle wird verkannt. Auf der weiten Skala konkreter Tat- und Schuldschwere findet man eben auch Fälle an der untersten Grenze. Ihnen muss die Strafzumessung gerecht werden können. Um Missverständnissen vorzubeugen, könnte man eine andere Diktion wählen: Fälle ersten, zweiten oder dritten Grades. Dann würde wohl niemand eine ungerechte Banalisierung seines Opfer-Werdens beklagen. Das Beispiel zeigt auch, dass man nicht einfach den Einbruch „ersten Grades“ streichen könnte, weil sonst die weiteren Schweregrade ihr Fundament verlören. Oder soll man künftig sogar „minder schwere Fälle“ des Totschlags, Menschenraubs usw. streichen? Ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für notorische politische Aktivisten bloß symbolischer Strafgesetzverschärfungen.